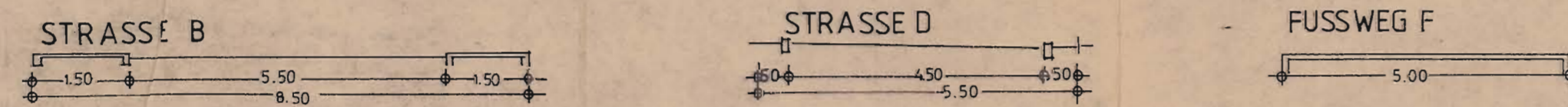


SATZUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE HORST/HOLSTEIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GELÄNDE ZWISCHEN EICHENWEG UND STELLBUSCH UND ZWISCHEN HORSTHEIDER WEG UND EMIL-NOLDE STRASSE

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I 2256) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.04.1969 (VOBL. SCH.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 09.12.1960 (VOBL. SCH. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.6.1980 FOLGENDE SATZUNG (NACHTRAG III ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 FÜR DAS GELÄNDE ZWISCHEN EICHENWEG UND STELLBUSCH UND ZWISCHEN HORSTHEIDER WEG UND EMIL-NOLDE-STRASSE, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG-TEIL A UND DEM TEXT-TEIL B) ERLASSEN.

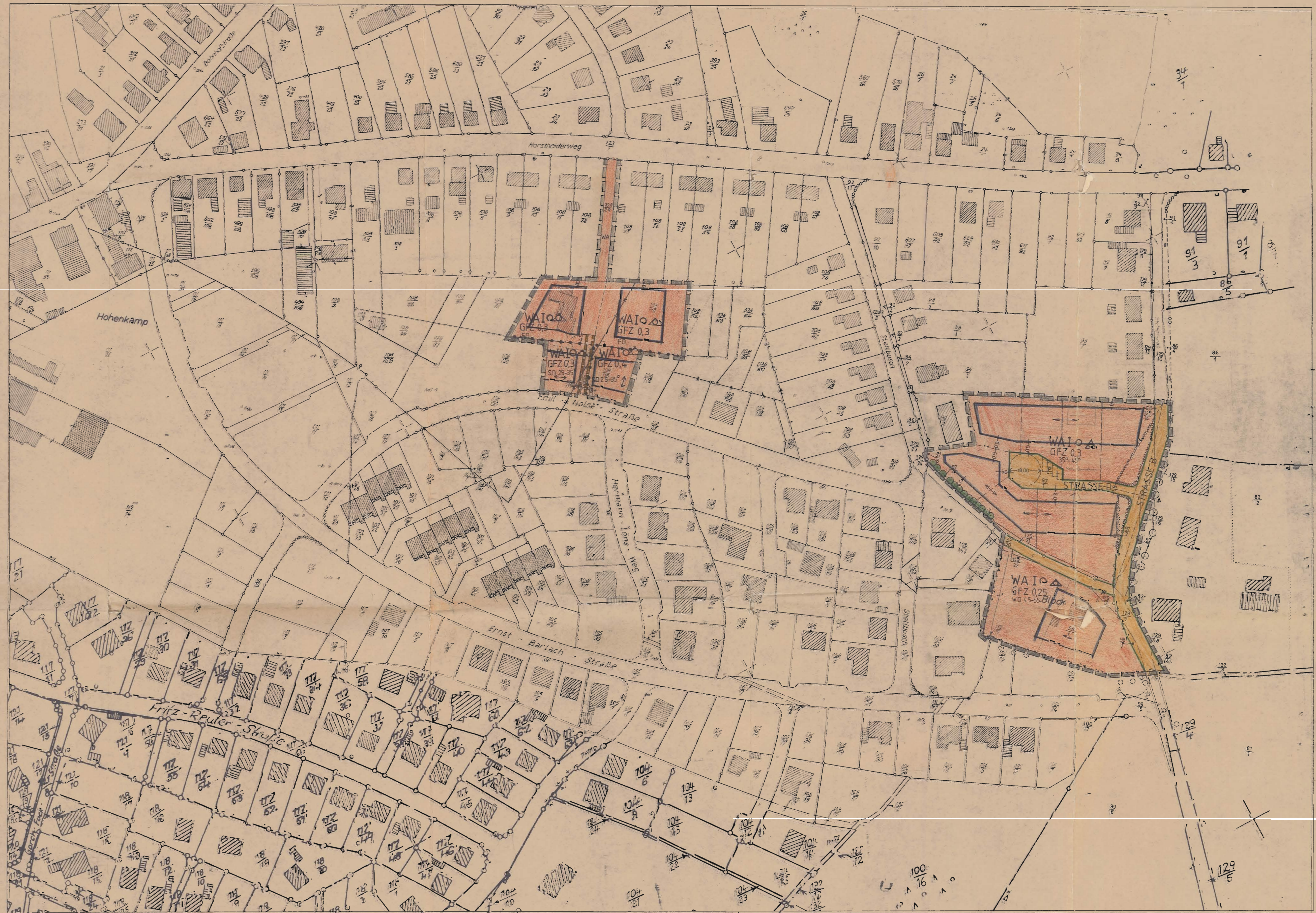
TEIL A: PLANZEICHNUNG

STRASSENQUERSCHNITTE



ZEICHNERKLÄRUNG

	1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS) GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS. 7	BBAUG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 ABS. 1-3 § 4 ABS. 6	BAUNVO BAUNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS. 1 NR. 1 § 16/17	BBAUG BAUNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 § 22	BBAUG BAUNVO
	BAUGRENZE WALMDACH / FLACHDACH / SATTELDACH DACHNEIGUNG FIRSTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 § 23	BAUNVO BBAUG
	VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN FUSSWEG	§ 9 ABS. 1 NR. 11	BBAUG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25b	BBAUG
	BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 10	BBAUG
	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTLEGUNGEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG MIT GEH. FAHR. U. LEITUNGSRECHTEN BEZ. FLÄCHE: ZU GUNSTEN DER ALLG. Z. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN SICHTREIECKE	§ 16 ABS. 4 § 9 ABS. 1 NR. 21	BAUNVO BBAUG
	3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER FLURSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN FLURSTÜCKSGRENZEN VORGESEHEN FLURSTÜCKSGRENZEN FORTFALLEND FLURSTÜCKSNUMMER		
	WOHNGEBAUDE VORHANDEN NEBENGEBAUDE VORHANDEN		
	MÜLLTONNENSTANDPLÄTZE		



TEIL B: TEXT

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSBILDE SICHTREIECKE § 9 ABS. 1 NR. 2 (BBAUG)
 IN DEN SICHTREIECKEN SIND NEBENANLAGEN GEM § 14 ABS. 1 BAUNVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND STRÄUCHER DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHN-KANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

FESTSETZUNG ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER ANLAGEN
 WOHNGEBAUDE DUNKLE DACHNEIGUNG
 GARAGEN FLACHDACH ZULÄSSIG
 HÖHENLAGE DIE OBERKANTE DES KELLERGESCHOSSES SOLL ca. 50 cm ÜBER DEM STRASSENNEIVEAU LIEGEN

DIE GRUNDSTÜCKE AUF BEIDEN SEITEN DER PLANSTRASSE D SIND IN EINER TIEFE VON 150 m VON DER STRASSENRENDE AUS GEMESSEN, OBERHALB EINER HÖHE VON 0,70 m, BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHN-OBERKANTE, VON JEDLICHER BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG u.ä. FREIZUHALTEN.

FÜR DAS FLURSTÜCK 108/29 WIRD DIE NUTZUNG WA IN VERBINDUNG MIT DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN 108/28 UND 108/55 FESTGESETZT

MASS-STAB 1:1000

GEÄNDERT AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 3.3.1981
 HORST, DEN 15.4.81
 BÜRGERMEISTER *[Signature]*

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 90+9 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.08.1976 AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27. JUNI 1979 HORST, DEN 28. Okt. 1980 BÜRGERMEISTER <i>[Signature]</i>	DIESER ENTWURF DES PLANES NEBST TEXT UND BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 22.2.80 BIS 24.3.80 NACH VORHERIGER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT AUSGELEGEN HORST, DEN 28. Okt. 1980 AMTSVORSTEHER <i>[Signature]</i>	DER KATASTERÄSSIGE BESTAND AM 20. Aug. 1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEENST ITZEHOE, DEN 06. Okt. 1980 KATASTERAMT <i>[Signature]</i>	DIESER PLAN EINSCHLIESSLICH DES TEXTES IST GEMASS § 10 BBAUG AM 10. Juni 1980 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDE HORST, DEN 28. Okt. 1980 BÜRGERMEISTER <i>[Signature]</i>	DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10. Juni 1980 GEBILLIGT HORST, DEN 28. Okt. 1980 BÜRGERMEISTER <i>[Signature]</i>	DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES STEINBURG MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN VOM 22.1.81 HORST, DEN 30. Okt. 1981 BÜRGERMEISTER <i>[Signature]</i>	DIE AUFLAGEN UND HINWEISE WERDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 3.3.81 ERFÜLLT DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES STEINBURG VOM 12.1.81 AUFGEHEBET HORST, DEN 30. Okt. 1981 BÜRGERMEISTER <i>[Signature]</i>	DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT HORST, DEN 30. Okt. 1981 BÜRGERMEISTER <i>[Signature]</i>	DIESER PLAN NEBST TEXT WURDE AM 8.7.81 MIT BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG RECHTSVERBINDLICH UND LIEGT MIT BEGRÜNDUNG SEIT DIESSEM TAGE AUS HORST, DEN 30. Okt. 1981 BÜRGERMEISTER <i>[Signature]</i>
---	--	--	--	---	---	---	---	--